

1. Bekanntgaben

Die Bekanntgaben werden mündlich vorgetragen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

2. Neubau Seniorenpflegeheim mit betreuten Wohnungen des Sozialwerks Bethesda in der Talstraße / Schopfwiesenstraße in Bilfingen, Vorstellung der Vorplanungen

Das Architekturbüro Wohn-art -Joachim Theilmann/Klaus Weber hat im Auftrag des Sozialwerks Bethesda mit der Planung für das geplante Seniorenpflegeheim mit betreuten Wohnungen auf den Flurstücken 4732,4738 und 4741/1 begonnen. Die Planung wird in der Sitzung vorgestellt:

Die Konzeption sieht im Erdgeschoss und Obergeschoss insgesamt 45 Pflegeplätze vor, wobei jeweils 15 Bewohnerzimmer zu einzelnen Wohngruppen zusammengefasst werden.

Dabei wird schwerpunktmäßig Wert darauf gelegt, dass für die Bewohner gleichermaßen individuelles wie auch gemeinschaftliches Wohnen möglich ist. Sämtliche Bewohnerzimmer sind Einzelzimmer mit Bad entsprechend den Vorgaben der Landesheimbauverordnung.

In attraktive Gemeinschaftsbereichen bleibt für die Menschen der Kontakt zueinander erhalten.

Jeder Wohnbereich hat einen Küchenbereich, der sowohl gemeinschaftlich als auch individuell genutzt wird. Präsenzbereiche und die entsprechenden Pflegeräume garantieren eine vollumfängliche stationäre Pflege.

Alle Flurenden sollen verglast werden und damit lichtdurchflutet ausgeführt, sodass einerseits keine dunklen Bereiche entstehen und zum anderen zahlreiche Blickbezüge von den Bewohnern im Gebäudeinneren nach draußen möglich sind.

Im Erdgeschoss ist eine Tagespflegeeinrichtung mit einer Gartenterrasse geplant, in einem zurückgesetzten Staffelgeschoß im Dachgeschoss sind mehrere betreute Wohnungen, sowie ein „Dachgarten“ als gemeinschaftliche Terrasse vorgesehen. Im Untergeschoss sieht die Planung Funktionsräume, sowie TG-Stellplätze vor.

Die Planung wurde am 13.09.2019 bei einem Termin im LRA Enzkreis mit der Amtsleiterin des Amtes für Baurecht und Umweltschutz, Frau Jelitko, ihrem Stellvertreter Herrn Hetzel abgestimmt. Anwesend waren neben BM Kleiner die Herren Mayer, Walz und Graumann vom Sozialwerk Bethesda und Architekt Theilmann. Die Gebäudehöhen liegen innerhalb eines sogenannten Lichtraumprofils (Umgrenzungslinie) der ehemaligen Bebauung des Hotels Langer.

Die Firsthöhen orientieren sich an der Umgebungsbebauung und fügen sich somit städtebaulich in die Umgebungsbebauung ein.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Die Planung wurde von Seiten des Baurechtsamtes aus baurechtlicher und städtebaulicher Sicht grundsätzlich positiv bewertet und als Rechtsgrundlage für die Genehmigung die Aufstellung eines „Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes“ empfohlen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

**3. Bebauungsplan „Schopfwiesenstraße“
Geltungsbereich, Aufstellungsbeschluss, Veränderungssperre,
Vorkaufsrechtssatzung,
Beratungen und Beschlussfassungen**

Beschlussvorschläge:

Das Gemeinderatsgremium beschließt Folgendes:

- 1.) Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Schopfwiesenstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
- 2.) Veränderungssperre nach § 14 BauGB im Planbereich des künftigen Bebauungsplans „Schopfwiesenstraße“ auf Grundlage des beiliegenden Satzungstextes.
- 3.) Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 BauGB im Planbereich des künftigen Bebauungsplans „Schopfwiesenstraße“ auf Grundlage des beiliegenden Satzungstextes.
- 4.) Die Verwaltung wird ermächtigt, einen Vertrag mit dem Planungsbüro Harald Bohner für die Planungsleistungen abzuschließen.

Sachverhalt:

Erläuterungen des Planungserfordernisses und weiterer Verfahrensschritte

1. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Schopfwiesenstraße“

Die Gemeinde Kämpfelbach beabsichtigt auf dem Flst. 4732 ein Altenpflegeheim zu errichten. Die beiden Flst. 4738 und 4741/1 (Schopfwiesenstraße 6) sollen mit in das Vorhaben eingeschlossen werden.

Da die künftige Bebauung sich vom Umfang der Nutzung und auch von den städtebaulichen Dimensionen von der baulichen Umgebung abhebt, wird für die Realisierung des Bauvorhabens die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Micol

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

In den Planbereich soll auch das Flst. 4741 (Schopfwiesenstraße 8) mit einbezogen werden. Es ist vom geplanten Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Die städtebaulichen Auswirkungen des Vorhabens wirken jedoch auf das Flst. 4741 mit ein.

Der Gewässerrandstreifen entlang des Kämpfelbachs auf dem Flst. 4741 (Schopfwiesenstraße 8) soll nicht in den Bebauungsplan mit einbezogen werden. Für diese Fläche besteht kein städtebauliches Planungserfordernis, da die Fläche durch das Wassergesetz Baden-Württemberg mit starken Nutzungsbeschränkungen belegt ist.

Der vorgesehene Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans dürfte ausreichen um die städtebaulich relevanten Regelungen innerhalb des Planbereichs zu treffen. Die nördlich des künftigen Planbereichs entlang der Schopfwiesenstraße gelegenen Grundstücke müssen nach derzeitiger Einschätzung nicht in den Planbereich mit einbezogen werden. Dies gilt auch für die südlich des Vorhabens gelegenen Grundstücke entlang der Mühlstraße (Mühlstraße 7, 9, 11, 13 und 13/3) oder die westlich gelegenen Grundstücke entlang der Talstraße.

Der Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB liegen vor, weil der Bebauungsplan für der Wiedernutzbarmachung von Flächen bzw. der Nachverdichtung dient und weniger als 20.000 m² anrechenbare Grundfläche festgesetzt werden.

Die Vereinfachung des beschleunigten Verfahrens liegt im Wegfall folgender herkömmlicher Verfahrensschritte (§ 13a BauGB):

- frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)
- frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)
- öffentliche Auslegung des Planentwurfs (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Anstelle dieser Verfahrensschritte tritt eine förmliche Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Der Bebauungsplan kann ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB aufgestellt werden.

Der Bebauungsplan soll die Bezeichnung „Schopfwiesenstraße erhalten“. Maßgeblich für den Planbereich ist der Abgrenzungsplan des Ingenieurbüros Bohner aus Niefern-Öschelbronn vom 04.11.2019.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Micol

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Der Beschluss den Bebauungsplan aufzustellen wird ortsüblich bekannt gemacht. Nach Erstellung des Entwurfs erfolgt die förmliche Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

2. Veränderungssperre

Die Sicherung der Bauleitplanung mittels einer Veränderungssperre ist geboten, damit die Planung nicht dadurch vereitelt oder wesentlich erschwert wird, dass während des Planungsvorganges vollendete Tatsachen geschaffen werden, indem bauliche Anlagen errichtet oder die Grundstücke in einer Weise verändert werden, die den Festsetzungen des künftigen Bebauungsplanes widersprechen. Die Erhaltung einer ungehinderten Planungsmöglichkeit, entsprechend den Planungszielen, muss durch eine Veränderungssperre gesichert werden.

Es liegt kein Bauantrag vor, der den beabsichtigten künftigen Planinhalten entgegensteht. Die Gemeinde wählt als Sicherungsinstrument für ihre Bauleitplanung die Veränderungssperre, da mittels einer evtl. Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB die Frist unter Umständen ausreichen würde, da ein Bauantrag höchstens 12 Monate zurückgestellt werden kann und andererseits das Bebauungsplanverfahren längere Zeit in Anspruch nehmen kann.

Die Veränderungssperre ist zudem von den Rechtswirkungen das umfassendere Instrument. Inhalt der Veränderungssperre nach § 14 BauGB ist, dass

1. Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Nach § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre im Einzelfall und im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Nach § 14 Abs. 3 BauGB werden Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind und Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung von der Veränderungssperre nicht berührt.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Micol

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Nach § 16 BauGB wird die Veränderungssperre von der Gemeinde als Satzung beschlossen. Die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen und sie tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 17 BauGB tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern, wenn besondere Umstände es erfordern. Andererseits ist die Veränderungssperre vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Die formelle Voraussetzung für den Beschluss der Veränderungssperre sind nach einem vom Gemeinderat gefassten Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Schopfwiesenstraße“ gegeben.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Planbereich des künftigen Bebauungsplanes „Schopfwiesenstraße“. Maßgeblich ist der Abgrenzungsplan des Ingenieurbüros Bohner aus Niefern-Öschelbronn vom 04.11.2019.

3. Vorkaufsrechtssatzung

Das Flst. 4732 steht bereits im Eigentum der Gemeinde Kämpfelbach. Weitere Grundstücke wie das Flst. 4738 und 4741/1 (Schopfwiesenstraße 6) sollen mit in das Vorhaben einbezogen werden. Für die Realisierung des Vorhabens ist weiterer Grunderwerb zu tätigen. Die Ausübbarkeit des Vorkaufsrechts ist mittels einer Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 BauGB sicherzustellen.

So kann das allgemeine Vorkaufsrecht in der Regel nur innerhalb eines rechtsgültigen Bebauungsplans an öffentlichen Flächen ausgeübt werden. Darüber hinaus ist das allgemeine Vorkaufsrecht nur an unbebauten Flächen innerhalb von Gebieten zulässig, die mit Wohngebäuden bebaut werden können. Diese Regelungen greifen als städtebauliche Sicherungsmaßnahmen für das Vorhaben zu kurz.

Die Rechtswirkungen des satzungsgemäßen Vorkaufsrechts gehen über das allgemeine Vorkaufsrecht der Gemeinde hinaus, welches nur in beschränktem Rahmen ausübbar ist. Erst eine Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 BauGB stellt sicher, dass die Gemeinde im Falle eines Verkaufs eines der im Satzungsbereich liegenden Grundstücke, die erforderlichen Grundstücke oder Grundstücksteile auch erlangen kann.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Micol

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung ergibt sich aus dem Planbereich des künftigen Bebauungsplanes „Schopfwiesenstraße“. Maßgeblich ist der Abgrenzungsplan des Ingenieurbüros Bohner aus Niefern-Öschelbronn vom 04.11.2019.

Die Vorkaufsrechtssatzung tritt mit Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

In der Sitzung wird voraussichtlich Herr Bohner vom Ingenieurbüro Harald Bohner aus Niefern-Öschelbronn den aktuellen Stand und die geplante Vorgehensweise erläutern und für Fragen zur Verfügung stehen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Micol

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

4. Bestellung eines Ratschreibers sowie eines Stellvertreters, Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

1. Der bisherige stellvertretende Ratschreiber Herr Jürgen Simon wird zum 01.01.2020 zum Ratschreiber der Gemeinde Kämpfelbach bestellt.
2. Frau Maren Guth wird zum 01.01.2020 zur stellvertretenden Ratschreiberin der Gemeinde Kämpfelbach bestellt.

Sachverhalt:

Im Zuge der Grundbuchreform hat die Gemeinde Kämpfelbach eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet. Dadurch ist es für Personen mit berechtigtem Interesse weiterhin möglich, vor Ort Einsicht in das elektronische Grundbuch zu nehmen und daraus Abschriften zu erstellen.

Das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit schreibt für die Grundbucheinsichtsstellen vor, dass Gemeinden, welche eine Einsichtsstelle betreiben, einen Ratschreiber bestellen müssen. Nur der Ratschreiber und sein Stellvertreter dürfen Einsicht in das Grundbuch gewähren.

Derzeit sind Frau Irene Kauselmann als Ratschreiberin und Herr Jürgen Simon als ihr Stellvertreter bestellt. Da Frau Kauselmann zum 31.12.2019 in den Ruhestand gehen wird, muss die Position des Ratschreibers neu bestellt werden. Die Verwaltung schlägt vor, dieses Amt an den bisherigen Stellvertreter Herrn Simon zu übertragen und Frau Maren Guth als neue Stellvertreterin zu bestellen. Sie hat die Befähigung zum mittleren Verwaltungsdienst, welche gesetzlich für Ratschreiber bzw. deren Stellvertreter vorgeschrieben ist.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Simon

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

5. Einstellung einer/s Erzieher/in als gemeinsame pädagogische Kraft für die katholischen Kindertagesstätten, Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Einstellung einer/s Erzieher/in unbefristet in Vollzeit als pädagogische Kraft für die katholischen Kitas St. Michael und St. Josef durch die katholische Kirchengemeinde wird zugestimmt. Die Gemeinde Kämpfelbach beteiligt sich anteilig gemäß Trägervertrag mit 85 % an den Kosten.

Sachverhalt:

In den Kitas St. Michael und St. Josef kommt es seit längerer Zeit immer wieder zu personellen Engpässen. Dies liegt vor allem darin begründet, dass mehrere Erzieherinnen langfristig erkrankt sind bzw. sich in Elternzeit befinden. Da diese Kräfte früher oder später wieder in die Einrichtung zurückkommen, können für die Überbrückungszeit nur befristete Verträge abgeschlossen werden und das Personal dafür ist auf dieser Basis nur sehr schwer bzw. gar nicht zu finden, da sich kaum jemand auf eine befristete Stelle bewirbt.

Personalbedingt musste in der Kita St. Michael in diesem Kindergartenjahr sogar eine Gruppe vorübergehend geschlossen werden.

In der Kuratoriumssitzung vom 15.10.2019 wurde deshalb angeregt, eine sogenannte Springkraft unbefristet in Vollzeit einzustellen. Diese könnte je nach Bedarf sowohl in der Kita St. Michael als auch in der Kita St. Josef aushelfen und so zur Entspannung der Personalsituation und Aufrechterhaltung des Betreuungsangebots beitragen. Laut Angabe der Verrechnungsstelle für katholische Kirchengemeinden betragen die Bruttopersonalkosten für eine Erzieherin (Vollzeit) in Entgeltgruppe S 8a je nach Alter und Familienverhältnissen zwischen 47.000 € und 60.000 € pro Jahr.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Simon

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

6. Änderung der Satzung über die „Benutzungsordnung für die Weinbrennerkelter Bilfingen“ Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

§ 6 Abs. 6 wird dahingehend geändert, dass im Falle einer Absage innerhalb von 4 Wochen vor der Veranstaltung eine Kostenabgeltung in Höhe von 50 % des Benutzungsentgelts vom Antragsteller zu entrichten ist.

Sachverhalt:

Die Praxis der Terminvergabe für die Weinbrennerkelter zeigt auf, dass es jährlich mehrere Absagen von Antragstellern gibt. Als Grund wird dabei oft angegeben, dass andere (besser geeignete) Räumlichkeiten gefunden wurden und die Weinbrennerkelter nun nicht mehr benötigt wird.

Bei einer rechtzeitigen Absage durch den Antragsteller kann die Weinbrennerkelter oft wieder an andere Interessenten neu vergeben werden. Wird eine Absage aber erst in einem Zeitraum von bis zu 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung gegenüber der Gemeindeverwaltung erteilt, kann der frei gewordene Termin in der Regel nicht mehr an neue Interessenten vergeben werden.

Durch den dadurch entstehenden Leerstand der Weinbrennerkelter fallen der Gemeinde auch die Benutzungsgebühren weg, denn in § 6 Abs. 6 der „Benutzungsverordnung für die Weinbrennerkelter Bilfingen“ ist geregelt, dass im Falle einer Absage innerhalb von 5 Tagen vor der Veranstaltung eine Kostenabgeltung in Höhe von 25 % des Benutzungsentgelts vom Antragsteller zu entrichten ist. Das heißt, dass bei einer Absage von mindestens einer Woche im Voraus die veranschlagte Benutzungsgebühr zu 100 % an den Antragsteller zurückzuzahlen ist.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Bechtluft

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

7. Sachstandsbericht zur Überprüfung der Erhebungsbögen der gesplitteten Abwassergebühr der Gemeinde Kämpfelbach, Kenntnisnahme

Beratung und Beschlussfassung:

1. Das Gremium nimmt Kenntnis von der Überprüfung der Erhebungsbögen der gesplitteten Abwassergebühr.

Sachverhalt:

Das Liegenschaftsamt informiert über den aktuellen Sachstand zur Überprüfung der Erhebungsbögen, die nach Einführung der Satzung über die gesplittete Niederschlagsgebühr 2011 erhoben wurden.

Das Liegenschaftsamt hat im Sommer 2019 durch die zusätzliche Einstellung von Frau Guth, die ab Januar 2020 die Stelle Frau Kauselmann übernimmt, begonnen, intensiv die Erhebungsbögen für die gesplittete Abwassergebühr zu überprüfen.

Bisher wurden von den derzeit vorliegenden 1.948 Erhebungsbögen rund 10 % überprüft und ggfs. korrigiert. Hierdurch ergaben sich Erstattungen sowie auch Nachforderungen für Bürger, die derzeit bis zum Stichtag 01.01.2015 veranschlagt werden können.

Durch die Durchführung der Korrekturen, einschließlich dadurch entstandener Rückzahlungen an die Bürgerinnen und Bürger Kämpfelbachs, ist der Gemeinde bisher bereits eine Einnahme von rund 5.900,00 € entstanden.

Bei Weiterführung der Überprüfungen ist für die folgenden Jahre mit weiteren Mehreinnahmen für die Gemeinde zu rechnen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Guth

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

**8. Antrag von Frau Sigrid Bellitto auf die geplante Messe
Gesundheit und Natur mit allen Sinnen,
Beratung und Beschlussfassung**

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt weiteres Vorgehen.

Sachstand:

Wie im vergangenen Jahr, beantragte Frau Bellitto für den 24. Mai 2020 in der Kämpfelbachhalle eine Messe „Gesundheit und Natur mit allen Sinnen“ (s. Anlage) zu veranstalten.

Diese soll wiederum durch mehrere Aussteller in verschiedenen Ständen bereichert und abgehalten werden. Eine Standgebühr wird ebenfalls von Frau Bellitto erhoben. In 2019 betrug diese 20,00 € pro m², wobei Stände in den Größen von 4, 6 und 8 m³ beim Veranstalter gebucht werden konnten. Diese Gebühren beinhalten Werbematerial, Stühle und Tische sowie den entsprechenden Stromverbrauch.

Die Messe im nächsten Jahr soll zusätzlich durch eine Pflanzentauschbörse ergänzt werden.

In der Satzung für die Benutzung der Halle steht lediglich die Möglichkeit, das Dritte (außer Vereine und Organisationen), diese für kulturelle, gesellschaftliche oder sportliche Veranstaltungen mieten können. Die Messe fällt unter keine der drei angegebenen Kategorien, daher müsste der Gemeinderat eine Ausnahmegenehmigung für die Messe beschließen.

Als Gebühr schlägt die Verwaltung die Gebühren lt. Satzung unter Nummer 6. vor. Dort ist aufgezeigt, dass für sonstige Veranstaltungen eine Gebühr von 235,00 € erhoben wird. Bisher wurde die Halle noch nie für gewerbliche Zwecke (Ausnahme die Messe von Fr. Bellitto) vermietet. Die Nutzungsgebühr könnte vom GR für solche gewerblichen Fälle auch anders festgelegt werden.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

9. Bauanträge

- a) **Thanweg 21, Flst. Nr. 8095, OT Ersingen**
Neubau von zwei Dachgauben auf bestehendem Wohnhaus

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

Sachverhalt:

Die Bauherrschaft beabsichtigt im Wohnhaus im Thanweg 21 im OT Ersingen das Dachgeschoss auszubauen. Es werden zwei Dachgauben erstellt, um die Räumlichkeiten besser nutzen zu können.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Buchhälde und Than“.

Die Gauben sollen eine Länge von $\frac{2}{3}$ der Gebäudeseite nicht überschreiten, der Abstand zur Gebäudeecke soll mind. 1 m betragen. Die Dachgauben entsprechen, soweit möglich, unseren „Richtlinien für Dachgauben“, lediglich der Abstand zum First ist nicht möglich. Das Dachgeschoss ist weiterhin kein Vollgeschoss.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Kundelius

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____